

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.042.526

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13549/J-NR/2023

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. **13549/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sexuelle Übergriffe in Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen interne Meldungen betreffend sexueller Belästigung in den vergangenen fünf Jahren? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*

Im Jahr 2019 wurde aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte ein Vorfall, im Jahr 2021 wurden vier Vorfälle und im Jahr 2022 wurden vier Vorfälle gemeldet.

Darüber hinaus wurden von den der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren sechs Vorfälle (2022: 2 Vorfälle, 2021: 3 Vorfälle, 2020: 1 Vorfall) gemeldet.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Gibt es Weisungen, wie mit Meldungen aufgrund sexueller Belästigung umgegangen werden soll, bevor diese zur Anzeige bei der Disziplinarkommission gelangen?*

- a. Falls ja: Wie sieht so ein Verfahren im Detail aus, welche Stellen sind für die Aufklärung solcher Vorwürfe befasst?*
 - b. Falls nein: Wieso gibt es solch ein Verfahren nicht?*
- *3. Gibt es Weisungen für Führungskräfte, sofern sie von derartigen Vorwürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfahren?*

Gemäß dem Erlass des BMJ vom 18. Jänner 2023 über Handlungsanweisungen beim Verdacht sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind Dienststellenleiter:innen und Dienstbehörden im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten verpflichtet, auf Verdachtsfälle sofort und konsequent zu reagieren und damit ein unmissverständliches Zeichen zu setzen, dass in der Justiz jede Form sexueller Belästigung verboten ist und mit Nachdruck verfolgt wird. Der Erlass regelt detailliert, welche Sofortmaßnahmen zu treffen sind, welche Berichtspflichten bestehen, wie die Erhebungen zu erfolgen haben, welche Hilfsangebote Betroffenen sexueller Belästigung anzubieten sind und was bei der Anzeigenerstattung zu beachten ist.

Die Verordnung über den Frauenförderungsplan des BMJ, BGBl. II Nr. 599/2021, sieht im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zur Frauenförderung im Strafvollzug in § 16 Abs. 5 darüber hinaus vor, dass die Anstaltsleiter:innen einen Vorwurf sexueller Belästigung jedenfalls der vorgesetzten Dienstbehörde zu melden und die:den Gleichbehandlungsbeauftragte:n davon unverzüglich zu informieren haben. Disziplinaranzeige ist unabhängig von einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit oder der Schwere der behaupteten Tat zu erstatten.

Seitens der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim BMJ gibt es einen Kurzleitfaden für alle Dienststellen- und Behördenleiter:innen des Ressorts zum Umgang mit Vorwürfen sexueller Belästigung im eigenen Zuständigkeitsbereich, der dauerhaft im Intranet (für alle Bediensteten frei zugänglich) bereitgestellt ist. Bereits seit dem Jahr 2006 steht die Broschüre „Was kann ich tun bei sexueller Belästigung?“ im Intranet zum Abruf bereit.

Sexuelle Belästigungen (§ 8 B-GIBG) sind Diskriminierungen und als solche Dienstpflichtverletzungen, die nach dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen sind (§ 9 B-GIBG); es gelten daher die Bestimmungen des BDG bzw. des VBG für deren Ahndung. Der obige Erlass verpflichtet sowohl Dienststellenleiter:innen als auch die Dienstbehörden, Vorwürfen sexueller Belästigungen konsequent nachzugehen und Abhilfe zu schaffen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen Fälle betreffend sexueller Belästigung, die zur Anzeige gebracht wurden? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*
- *5. Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, Disziplinarverfahren die betreffend sexueller Belästigung eingeleitet wurden und wie sind diese Verfahren ausgegangen?*

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 2021 eine, im Jahr 2022 zwei Strafanzeigen erstattet. In je einem Fall der Jahre 2019, 2021 und 2022 wurde im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften Disziplinaranzeige erstattet. Erstgenanntes Verfahren endete mit Einstellung. Das im Jahr 2021 zur Anzeige gebrachte Disziplinarverfahren wurde wegen des im Strafverfahren eingetretenen Amtsverlusts und damit verbundenen Ausscheiden aus der Justiz mit Einstellung beendet. Das 2022 eingeleitete Disziplinarverfahren ist noch anhängig. Für den Bereich der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde das strafrechtliche Verfahren zu einem Vorfall aus dem Jahr 2020 eingestellt. Betreffend die Vorfälle aus dem Jahr 2021 wurde ein strafrechtliches Verfahren eingestellt. In zwei Fällen aus dem Jahr 2021 wurden die Bediensteten (vorläufig) suspendiert. Ein Bediensteter wurde im Disziplinarverfahren zu einer Geldstrafe verurteilt, bei einem weiteren Bediensteten ist das Disziplinarverfahren derzeit noch anhängig. Betreffend einen Vorfall aus 2022 wurde der Bedienstete (vorläufig) suspendiert und im Disziplinarverfahren zu einer Geldstrafe verurteilt. Betreffend einen Vorfall aus 2022 wurde der Bedienstete (vorläufig) suspendiert; die diesbezüglichen Straf- und Disziplinarverfahren sind derzeit noch anhängig.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Waren in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen von sexueller Belästigung betroffen? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*
- *7. Wurden in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen der sexuellen Belästigung beschuldigt? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*

In den vergangenen fünf Jahren waren im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte die Betroffenen der vorgeworfenen sexuellen Belästigung insgesamt elf Frauen. Bei den sieben der sexuellen Belästigung beschuldigten Personen handelt es sich um Männer.

Ebenso waren im Bereich der nachgeordneten Dienststellen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in den vergangenen fünf Jahren alle von sexueller Belästigung betroffenen Bediensteten weiblich und alle Beschuldigten Männer.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Gab es Fälle von sexueller Belästigung in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, die zu einem Gerichtsverfahren führten?*
 - a. Falls Ja: Wie viele dieser Verfahren endeten mit einem Schulterspruch, wie viele mit einem außergerichtlichen Vergleich und wie viele mit einem Freispruch?*
- *9. Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens des/der belästigenden Mitarbeiter:innen an sexuell belästigten Mitarbeiter:innen kam?*
 - a. Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*
- *10. Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens Ihres Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen an sexuell belästigte Mitarbeiter:innen kam?*
 - a. Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*

Ein Fall endete mit Verurteilung des Täters im Strafverfahren. Ein weiterer arbeitsgerichtlicher Prozess, in dem ein Beschuldigter gegen seine Entlassung vorgeht, ist noch anhängig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Soweit darüberhinausgehende zivilrechtliche Ansprüche ausschließlich direkt gegenüber dem Belästiger geltend gemacht werden, besteht keine Pflicht der Einbeziehung der Dienstbehörde in ein Zivilverfahren. Hierzu können daher seitens der Dienstbehörden keine Angaben gemacht werden.

Zu den Fragen 11 bis 15:

- *11. Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Änderungen bei der Diensteinteilung aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. Falls ja: Wie viele Fälle waren das und kam es dabei zu einer Dienständerung für die Betroffenen und/oder für die Beschuldigten von sexueller Belästigung?*
- *12. Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. Falls ja: Zu wie vielen Versetzungen kam es und wurden die Opfer oder die Täter versetzt?*

- *13. Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen oder Änderungen bei der Diensteinteilung von Betroffenen von sexueller Belästigung, die für diese Personen mit finanziellen Nachteilen (zB Entfall von Zulagen durch den Wegfall von Überstunden) verbunden waren?*
 - a. Falls ja: Wie hoch waren diese finanziellen Einbußen im Vergleich zu dem vorhergehenden Monatseinkommen der Betroffenen?*
- *14. Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Kündigungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. Falls ja: Wie viele?*
 - b. Wurden Täter gekündigt oder haben Opfer von sexueller Belästigung gekündigt?*
- *15. Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Entlassungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. Falls ja: Wie viele?*

Änderungen bei der Diensteinteilung auf Grund von Vorwürfen sexueller Belästigung sind in den der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nachgeordneten Dienststellen in mehreren Fällen erfolgt. Weiters kam es zu Dienstzuteilungen als auch Versetzungen in andere Justizanstalten. Darüber hinaus wird generell auf verstärkte Sensibilisierung der Bediensteten mittels Anstaltsleiterverfügungen, Gesprächen etc gesetzt.

Im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgte in einem Fall die Entlassung des Belästigers; das arbeitsgerichtliche Verfahren über die Berechtigung der Entlassung ist noch anhängig.

In einem weiteren Fall trat aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung wegen des Übergriffs Amtsverlust ein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.